


| | | |
|--|---|---|
| <p>Sitzungsvorlage Nr. 77/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Vereinbarung Lageplanauszug</p> | <p>Sitzung am 27.06.2017 AZ: IV-022.31; 656.241/We Erstellt: 18.05.2017</p> |  |
|--|---|---|

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Zustimmung zur Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg zum Bau und Unterhaltung des Eyachtalradwegs

Sachverhalt:

Einer Pressemitteilung im Jahr 2014 haben wir entnommen, dass die Stadtverwaltung Horb eine Radwegverbindung im Bereich der Eyach von Neckartalradweg bis in den Stadtteil Mühringen plant. Von der Verwaltung wurde der Antrag gestellt, bei der Planung das Teilstück, welches auf der Gemarkung Eutingen im Gäu verläuft, mit zu berücksichtigen. In das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg wurde der Radweg aufgenommen. Der ca. 4.800 Meter lange Radweg ist entlang der Landesstraße L 360 zwischen Bad Imnau über Mühringen bis an den Verkehrsknotenpunkt L 360/K 4782 geplant. Die Stadt Horb führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Land, der Stadt Haigerloch und den Gemeinden Starzach und Eutingen im Gäu durch. Laut Kostenschätzung belaufen sich die Herstellungskosten auf ca. 1.300.000 € (brutto). Die erstmalige Herstellung übernimmt das Land Baden-Württemberg. Die Baulast, Erhaltungs- und Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht wird nach der Bauabnahme von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde auf ihrer Gemarkung übernommen. Der Grunderwerb wird von den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit dem Land durchgeführt. Die Grunderwerbskosten und die Kosten für die Schlussvermessung übernimmt das Land. Für diese Regelungen wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Im Bereich der Gemarkung Weitingen verläuft der Radweg auf einer Länge von 300 m entlang der L 360 bis zur Einmündung in die K 4782. Ab diesem Punkt wird der Radweg auf der Kreisstraße K 4782 weitergeführt bis zur Einmündung in den vorhandenen Neckartalradweg. Die Planung wird derzeit in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium von der Stadt Horb durchgeführt. Nach Auskunft des Planers ist eine Entscheidung bezüglich der Querung der L 360 in die K 4782 (Richtung Bahnhof Eyach) noch nicht getroffen. In diesem Bereich ist mit einer Geschwindigkeitsreduzierung zu rechnen. Ob eine Querungshilfe oder eine Unterführung gebaut wird, ist im Zuge der Planung zu klären.

Beschluss:

Der Vereinbarung zur Planung und zum Bau des Eyachtalradweges wird zugestimmt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Ziel der Maßnahme ist es, den Radverkehr vollständig von der Landstraße L 360 zwischen NK 7518074 und NK 7518065 abzuziehen und damit das Gefährdungspotential für die Verkehrsteilnehmer abzubauen.
2. Das Land, die Städte und die Gemeinden kommen daher überein, gemeinsam einen ca. 4.800 Meter langen Radweg entlang der Landstraße L 360 zwischen Haigerloch-Bad Imnau über Horb-Mühlingen bis an den VKP 360/K 4782 anzulegen. Die Lage (mit Bauanfang und Bauende) der Maßnahme ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
3. Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Vereinbarung regelt die Planung, die Durchführung, die Kostenteilung und die Baulast.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt Horb führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Land, der Stadt Haigerloch und den Gemeinden durch. Der Stadt Horb obliegt die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, sowie die Schlussvermessung (entsprechend den personellen Kapazitäten). Der Grunderwerb wird von der Stadt Horb zusammen mit jeweiliger Markungsgemeinde durchgeführt.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Städte, die Gemeinden und das Land abgenommen. Die Stadt

Horb überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch im Namen des Landes, der Stadt Haigerloch und der Gemeinden, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 2 die Maßnahme in dessen Auftrag vergeben hat.

§ 3

Träger der Herstellungskosten

1. Das Land trägt die erstmaligen Herstellungskosten des Radweges, die sich laut Kostenschätzung derzeit auf ca. 1.300.000 Euro (brutto) belaufen.

§ 4

Träger der Straßenbaulast

1. Die Städte und die Gemeinden tragen die Baulast der Anlage nach der Bauabnahme jeweils auf ihrer Gemarkung.
2. Mit dem Übergang der Baulast tragen die Städte und die Gemeinden auch die Erhaltungs- und Unterhaltungslast sowie die Verkehrsicherungspflicht und Reinigungs-, Räum und Streupflicht.

§ 5

Verwaltungskosten

Das Land vergütet der Stadt Horb den Aufwand für Planung einschl. Ausschreibung und Vergabe sowie Bauleitung einschl. Abrechnung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8,0 % (Planung 4,0%; Ausschreibung 1,0%; Bauleitung und Abrechnung 3,0 %) auf den auf das Land entfallenden Herstellungskosten einschließlich Mehrwertsteuer gem. § 3.

§ 6

Grunderwerb

1. Der Grunderwerb wird von den Städten und den Gemeinden in Abstimmung mit dem Land durchgeführt. Die Schlussvermessung wird von der Stadt Horb beantragt.
Die Kosten für den Grunderwerb und für die Schlussvermessung trägt das Land.
2. Vorhandene Verkehrsflächen werden gemäß § 10 StrG gegenseitig entschädigungslos übertragen.

§ 7

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Das Land und die Stadt Horb verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt Horb. Das Land leistet auf Anforderung der Stadt Horb Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Stadt Horb dem Land eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil des Landes.

3. Das Land verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihm an die Stadt Horb zu zahlenden Beträge werden 8 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit das Land mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat es Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
4. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landes vergeben sind, werden die Rechnungen von der Stadt Horb geprüft, sachlich und rechnerisch festgestellt und an das Land zur Zahlung weitergeleitet. Die Stadt Horb ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Sonstiges

Die Vereinbarung wird elffach gefertigt. 3 Fertigungen sind für das Land, je 2 Fertigungen für die Städte und Gemeinden bestimmt.

Mehrfertigung

Freudenstadt, 20.04.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe
Dienstszitz Freudenstadt.

~~Regierungspräsidium Karlsruhe~~
~~Naturreferat 518~~
~~Dienstszitz Freudenstadt~~
Stuttgarter Straße 61
72250 Freudenstadt

Erik Lang
Stellv. Referatsleiter

Horb,
Stadt Horb.



[Signature]
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Eutingen, **09.05.17**
Gemeinde Eutingen *im Gäu*

[Signature]
Amin Jöchle
Bürgermeister

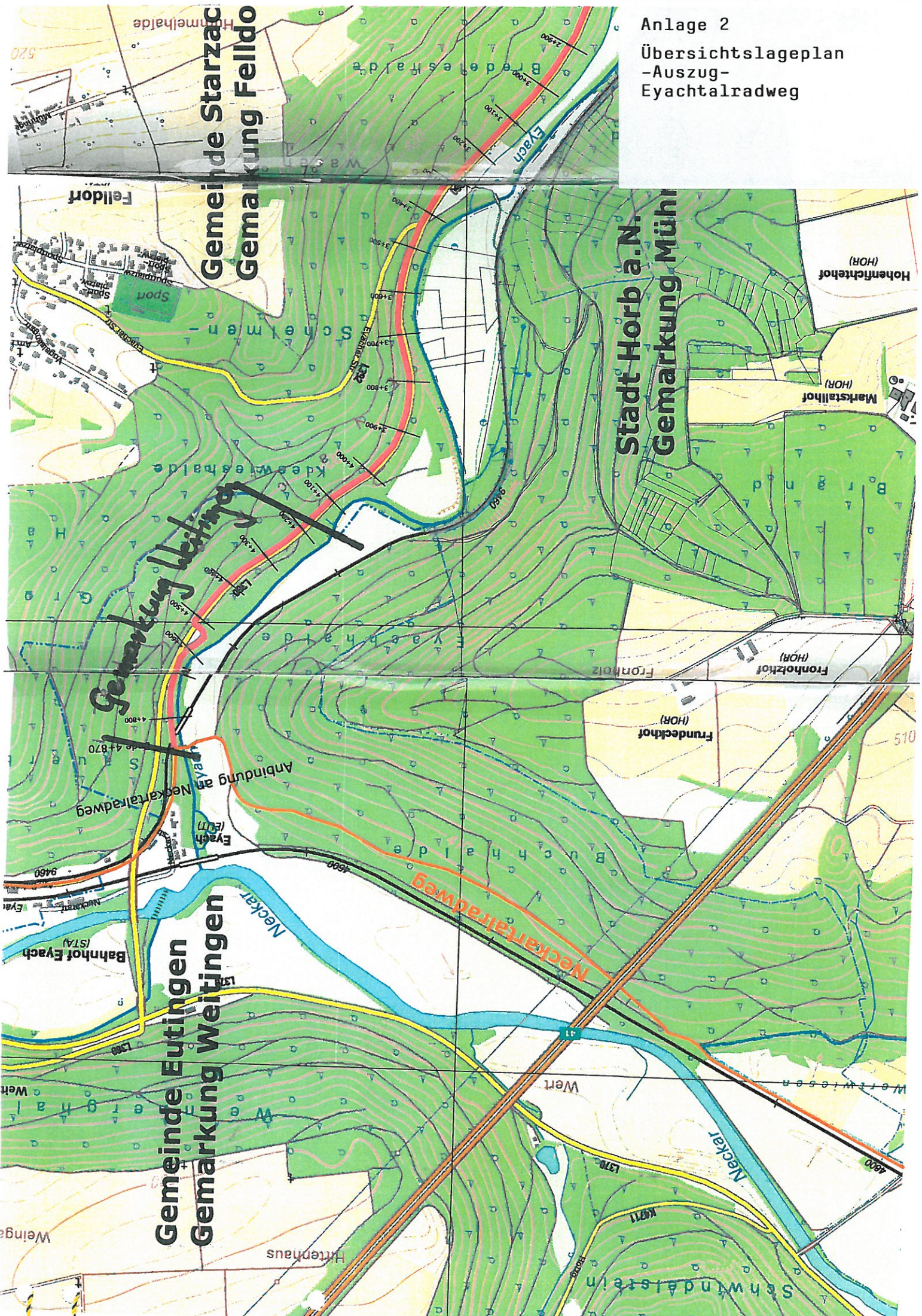
Haigerloch,
Stadt Haigerloch,

Dr. Heinrich Götz
Bürgermeister

Starzach,
Gemeinde Starzach

Thomas Noé
Bürgermeister

Anlage 2
Übersichtslageplan
-Auszug-
Eyachtalradweg



Gemeinde Starzac
Gemarkung Felldorf

Felldorf
Sport
Schemmen-
Kleeveshalde

Gemarkung Weitingen
Anbindung an Neckarradweg
Eych (EY)
Neckar

Gemeinde Eutingen
Gemarkung Weitingen
Bahnhof Eych (STA)
Weitingen
Hirtenhaus
Schwindelstein

Stadt Horb a.N.
Gemarkung Mühl

Fronholz
Fronholz (HOR)
Frundeckhof (HOR)
Markstallhof (HOR)
Hohenrichtehof (HOR)

Neckar
Neckartalradweg
Wert
Körtl
Böde